

RS Vwgh 1988/4/12 87/07/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §14a Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs4;

Beachte

Vorgeschichte:84/07/0390 E 11. Februar 1986;

Rechtssatz

Es ist rechtlich verfehlt, für eine von einer Partei übernommene, infolge Vernässung mit niedriger Bonität bewertete Fläche über den Ausgleich in Form einer Flächenmehrzuteilung hinaus auch noch eine Entschädigung dafür zu gewähren, um die Ertragsdifferenz zu einer in eine hohe Wertklasse eingestuften Altbestandsfläche auszugleichen. Weder Abs 1 noch Abs 4 des § 20 OÖ FIVfLG bieten einem solchen Ertragsdifferenz-Ausgleich eine hinreichende Deckung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070176.X03

Im RIS seit

23.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>